

Bearbeitungsstand: 14.1.2026

Thuine_Altes-Saegewerk_SAP_14.1.2026.docx

**Thuine: Gemeinde Thuine, B-Plan Nr. 28, Baugebiet „Altes Sägewerk“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlage:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 11 / 2025)

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 23.10.2024), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

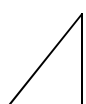
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) erfolgt auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung (im November 2025) und einer Geländebegehung (November 2025).

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden, auch wenn deren Vorkommen wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend in der Begründung / Umweltbericht dargestellt worden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgelegt worden, resultierend aus der SAP.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise im Bebauungsplan / Festsetzungen vorgegangen wird.

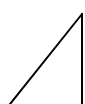
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Gemeinde Thuine, Samtgemeinde Freren, beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28, Baugebiet „Altes Sägewerk“ ein Mischgebiet (MI) zwischen Hauptstraße und Südring am östlichen Ostrand der Ortslage Thuine auszuweisen. Das Plangebiet liegt am östlichen Ostrand von Thuine zwischen der Hauptstraße im Norden und dem Südring im Süden. Im Osten grenzt es an die Kreuzung Hauptstraße / Südring / Kunkenvenne und im Westen an die Wohnbebauung im Bereich Raiffeisenstraße. Südlich des Geltungsbereich befinden sich Ackerflächen (Südlich des Südrings), nördlich des Planbereichs befinden sich gewerbliche Nutzungen (an der Nordseite der Hauptstraße). Die Entfernung zum nordwestlich gelegenen Ortskern von Thuine beträgt ca. 350 m. Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 1,00 ha, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 1,50 ha.

Betroffen von der Bebauungsplanaufstellung sind zum größten Teil versiegelte Flächen (Gebäude, gepflasterte Lagerflächen) und eine vegetationslose Fläche, an der Nordseite des Südrings. Am Nordrand des Plangebietes, südlich der Hauptstraße, stockt eine Reihe aus ortsbildprägenden Roteichen, im Inneren des Plangebietes stockt ebenso eine ortsbildprägende Roteiche. Auch im Nahbereich der Einzelbäume / Baumreihe befinden sich Versiegelungen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll eine Nutzung aus Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen ermöglicht werden, dies entspricht den vorhandenen Nutzungen westlich des Plangebietes und soll diesen Bereich städtebaulich abrunden. Die zuletzt nicht genutzten Lagerflächen der Fa. Kuitert sollen einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Die Lagerhalle der Fa. Kuitert soll ebenso umgebaut werden, dort sollen perspektivisch Loftwohnungen entstehen.

Das Plangebiet wird als Mischgebiet (MI) mit Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,4 im Osten und 0,6 im Westen (Bereich vorhandene Lagerhalle und angrenzend) festgesetzt. Im Westen ist eine zweigeschossige Bauweise (Gebäudehöhe maximal 11 m) und im Osten eine eingeschossige Bauweise (Gebäudehöhe maximal 9 m) zulässig. Im Südosten ist ein Teilbereich für Garagen / Carports außerhalb der Baugrenze ausgewiesen. Die Baugrenze ist so festgelegt, dass die Baumreihe an der



Hauptstraße nicht tangiert wird und dass ein potentieller Fledermausjagdraum nicht mit Hindernissen verbaut werden kann. Vorgartenflächen dürfen nur für Zufahrten / Zuwegungen versiegelt werden, der Einzelbaum im Zentrum wird mit einer Einzelbaumfestsetzung gesichert, bei Abgang hat eine Ersatzanpflanzung zu erfolgen. Die Roteichenbaumreihe im Norden wird Bestandteil einer Grünfläche, dort sind die vorhandenen Versiegelungen zu entfernen und der Bereich ist mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen. An zwei Stellen dürfen 5 m breite Zufahrten angelegt werden, unter Erhalt der vorhandenen Bäume. Bei Abgang der Bäume hat eine Ersatzanpflanzung mit Roteiche zu erfolgen. Auf den privaten Baugrundstücken sind Laubgehölzhecken aus Liguster oder Hainbuche oder Rotbuche oder Feldahorn anzulegen und dauerhaft zu erhalten, es sind 5% der Grundstücksfläche damit zu bepflanzen, Breite 50 cm bis 1 m.

Um auf die allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Vorgaben hinzuweisen, werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG.

Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 30 cm diese auf Baumhöhlen und Spaltenquartiere zu überprüfen. Sind Baumhöhlen / Spaltenquartiere vorhanden, sind diese auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von Fledermauskästen durchzuführen. Sollten Baumhöhlen Nutzungsspuren von Brutvögeln aufweisen, sind ebenso CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen durchzuführen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Bei Gebäudeabbruch- u. -umbauarbeiten sind vor Baubeginn der Arbeiten die betroffenen Bauteile auf gebäudebesiedelnde Brutvogelarten und Fledermäuse zu untersuchen, bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode / Jungenaufzucht bzw. Winterruhe aufzuschieben und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde Nistkästen / Fledermausflachkästen an geeigneten Stellen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird sich der Anteil der unversiegelten Flächen im Plangebiet erhöhen, ebenso der Anteil der Flächen, die mit Gehölzen bestockt sind. Alle im Plangebiet vorhandenen Bäume werden erhalten und baurechtlich gesichert.

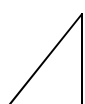
Der Charakter des Plangebietes wird sich erheblich verändern, es entstehen unversiegelte, bestockte Bereiche und neue Gebäude unterschiedlicher Struktur. Mit den Änderungen im Plangebiet wird sich das Lebensraumangebot für Brutvögel (Gebüschbesiedler, bodennah brütende Arten, Gebäudebesiedler) und Fledermäuse (Gebäudebesiedler) vergrößern. Ebenso werden sich Saumstrukturen in den Freiflächen entwickeln, die das Lebensraumangebot für Insekten erhöhen. Das Einwandern anderer Artengruppen ist weniger zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise / Festsetzung im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 11 / 2025) sind die Biotoptypen und die vorkommenden Gehölzarten dargestellt, die Gehölze sind gemäß der Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) des Kartierschlüssels erfasst worden.

Altersstrukturklassen:

J	BHD bis 7 cm
I	BHD 7 cm – 20 cm



II	BHD 21 cm – 50 cm
III	BHD 51 cm – 80 cm
IV	BHD ab 80 cm

Das Plangebiet wird von versiegelten Flächen (OVS / Gebäuden) dominiert. Ein kleiner Teilbereich ist unversiegelt, dort befindet sich eine vegetationslose Fläche (DOZ).

Im Norden, südlich der Hauptstraße, stockt eine Baumreihe (HEA) aus Roteichen der Altersstruktur II. In der Mitte des Plangebietes befindet sich ein Einzelbaum (HEB), Roteiche der Altersstrukturklasse II. In den mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken, an das Plangebiet angrenzend, befinden sich Ziergärten (PHZ) mit überwiegend nicht heimischen Gehölzen und Rasenflächen (GRA). Die in der Peripherie des Plangebietes (außerhalb des Geltungsbereichs) verlaufenden Straßenparzellen weisen einen hohen Versiegelungsgrad auf, die Straßenseitenräume sind als Scherrasen (GRA) bzw. als Ruderalflur (UHM) einzustufen. Die südlich des Plangebietes gelegenen Ackerflächen, südlich des Südrings, sind strukturlos und unterliegen einer intensiven Nutzung. Nördlich der Hauptstraße befinden sich gewerblich genutzte Grundstücke mit einem hohen Versiegelungsgrad und naturfernen Freiflächen.

Für den Arten- u. Biotopschutz wichtige Bereiche sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden.

Aufgrund der Situation im Plangebiet (Biotopausstattung) wurde auf eine Tierartenerfassung verzichtet.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung und eine Geländebegehung zur Kontrolle auf Baumhöhlen und Spuren von Gebäudebrütern Anfang November 2025.

Eine Beschreibung der Biotoptypen und der im Plangebiet stockenden Gehölze ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

Anfang November wurden die Roteichen (im laublosen Zustand) im Plangebiet auf Baumhöhlen und Stammrisse kontrolliert, die Stämme und Baumkronen waren gut einsehbar.

In der Krone einer Roteiche an der Hauptstraße wurde ein altes Nest erfasst, vermutlich von einer Ringeltaube. Baumhöhlen und Stammrisse waren nicht vorhanden. – Weitere Gehölze gibt es im Plangebiet nicht.

Das Bestandsgebäude wurde auch einer Sichtkontrolle unterzogen, Spuren von Gebäude besiedelnden Brutvögeln wurden nicht festgestellt.

Potentielle Brutvogelquartiere können sich im Bereich der vorhandenen Bäume befinden, es können nur Freibrüter vorkommen, die Baumkronen besiedeln. Bodennah brütende Arten und Gebüschbrüter können nicht vorkommen, da entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind. Ebenso kommen keine Höhlenbrüter vor, da Baumhöhlen nicht vorhanden sind, siehe oben.

Die vorhandenen Gebäude weisen kaum Quartierspotential für Gebäudebrüter auf, wie z. B. Rauch- u. Mehlschwalbe, Haussperling, Bachstelze. Aktuell sind dort keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten vorhanden bzw. Hinweise auf Gebäudebrüter gibt es nicht, siehe oben.

Die vorhandenen Bäume bleiben auf Ebene des Bebauungsplanes erhalten und werden baurechtlich abgesichert, so dass potentielle Quartiere nicht beseitigt werden, Rodungsarbeiten sind nicht geplant. Durch einen Hinweis im Bebauungsplan ist geregelt, dass nur außerhalb der Schonzeit Gehölze gefällt werden dürfen und dass zuvor eine Kontrolle auf Baumhöhlen und auf deren Besatz zu erfolgen hat. Bei Befund sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, wie z. B. das Anbringen von Nistkästen im räumlichen Zusammenhang.

Bei Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden sind, gemäß des Hinweises im Bebauungsplan ganzjährig die betroffenen Bauteile auf Brutvögel zu überprüfen und bei Befund entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, es sind dann Nistkästen / Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Baum- u. Gebäudekontrollen sind von fachkundigen Personen durchzuführen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden neue, zusätzliche Gehölzstrukturen im Plangebiet entstehen, die Brutvögel neue Quartiersmöglichkeiten bieten.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt, da keine vorhanden sind bzw. bei Arbeiten am Bestandsgebäude sind die betroffenen Bauteile zu kontrollieren und bei Befund Nistkästen im Plangebiet anzubringen.

Essentielle Nahrungsräume werden nicht beseitigt, da keine vorhanden sind.

Tötungsverbot:

Da keine Rodungsarbeiten von Gehölzen erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet. Bei Arbeiten am Bestandsgebäude sind die betroffenen Bauteile zu kontrollieren und bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Eine Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden, die vorhandenen Bäume werden nicht zusätzlich angestrahlt.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß der Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan und der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Im Plangebiet steht ein Bestandsgebäude, das mittelfristig umgebaut werden soll, einen Zeitplan dafür gibt es noch nicht, so dass eine Fledermauserfassung entbehrlich war. Bei der Sichtkontrolle des Gebäudes wurden keine Fledermauskotspuren festgestellt.

Im Plangebiet könnten als Gebäude besiedelnde Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus oder Braunes Langohr vorkommen.

Die vorhandenen Bäume entlang der Hauptstraße können als Fledermausleitlinie fungieren, diese werden im Bebauungsplan erhalten / festgesetzt, mit der Bebauung wird ein ausreichend großer Abstand zu den Bäumen eingehalten, so dass die Leitlinie nicht mit Hindernissen verbaut wird. Baumhöhlen / Rindenspalten weisen die Bäume nicht auf, so dass sich dort aktuell keine Fledermausquartiere befinden. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt einmal Bäume entnommen werden müssen, ist das Vorgehen durch einen Hinweis festgelegt – die betroffenen Gehölze sind auf Baumhöhlen und auf deren Besatz zu prüfen, bei Befund sind Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Bei Umbauarbeiten an Gebäuden (Bestandsgebäude) sind die betroffenen Bauteile auf Fledermäuse zu überprüfen, bei Befund ist das weitere Vorgehen in einem Hinweis geregelt, es sind Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kann sich das Lebensraumangebot für Fledermäuse erhöhen, da neue Gebäude errichtet werden. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse kann sich erhöhen, da neue Gehölz- / saumartige Strukturen angelegt werden, die als Lebensraum für Insekten fungieren (Kies- u. Schotterflächen in Gärten sind nicht zulässig), diese wiederum können als Nahrung für Fledermäuse dienen.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Arbeiten am Bestandsgebäude erfolgen Kontrollen auf Fledermäuse, bei Befund werden Fledermauskästen als Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang angebracht.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet werden. Bei Arbeiten an Gebäuden bzw. bei Baumfällarbeiten werden vor Beginn entsprechende Kontrollen durchgeführt, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Jungenaufzucht / Winterruhe aufgeschoben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, eine Straßenbeleuchtung, die ins Plangebiet hineinwirkt, ist bereits vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen.



Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß den Festsetzungen / Hinweisen im Bebauungsplan und der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

Amphibien:

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist als Sommerlebensraum von Amphibien aufgrund des hohen Versiegelungsgrades nicht geeignet. Wanderungsbewegungen von Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Laichgewässer im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden sind.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da Totholzstubben nicht vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird.

4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, wertlose Fläche in Anspruch genommen, das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt.
- Alle vorhandenen Bäume im Plangebiet werden erhalten und baurechtlich gesichert.

Maßnahmen:

- Kontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen, falls diese gefällt werden müssten.
- Kontrolle des Bestandsgebäudes vor Umbauarbeiten.
- Freihalten des potentiellen Fledermausflugkorridors als Jagdraum.

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

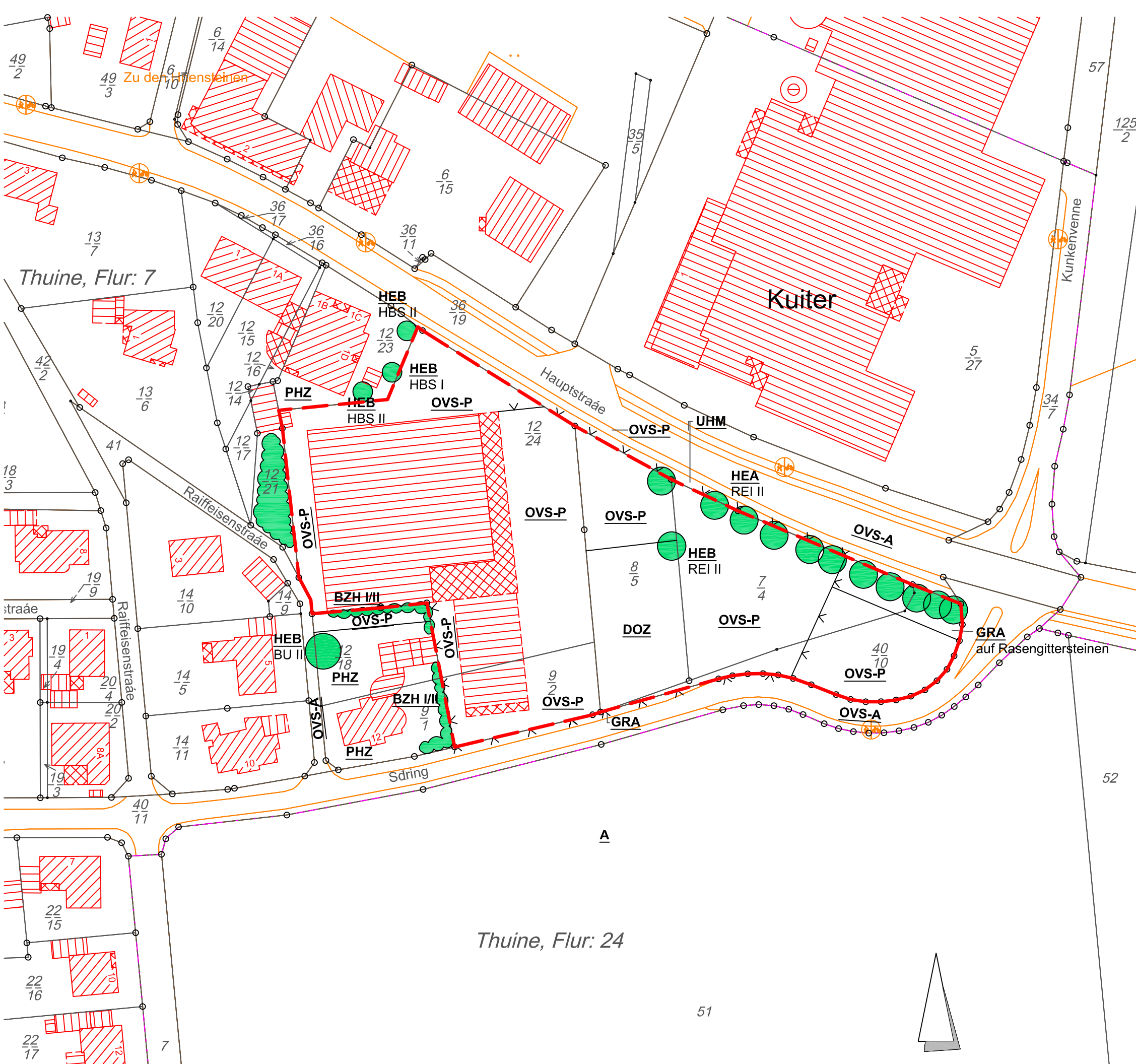
Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), November 2025 bis Januar 2026

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt



- Biotoptypen, Olaf von Drachenfels, NLWKN, 3/2021:**
- A Acker
 - BZH Zierhecke
 - DOZ Vegetationsloser Bereich
 - GRA Scherrasen
 - HEA Baumreihe, Siedlungsraum
 - HEB Einzelbaum/Baumgruppe, Siedlungsraum
 - OVS Versiegelte Fläche
 - OVS-A Versiegelte Fläche, Asphalt
 - OVS-P Versiegelte Fläche, Pflasterung
 - OVS-RG Versiegelte Fläche, Rasengittersteine
 - PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
 - UHM Halbruderales Gras- u. Staudenflur, mittlerer Standorte

- Altersstrukturklassen, Olaf von Drachenfels, NLWKN:**
- J BHD bis 7cm
 - I BHD 7cm - 20cm
 - II BHD 21cm - 50cm
 - III BHD 51cm - 80cm
 - IV BHD ab 80cm
 - BHDDurchmesser in Bruthöhe

- Gehölzarten:**
- BU Rotbuche (Fagus silvatica)
 - HBSSäulenhainbuche (Carpinus betu. „Fastigiata“)
 - REI Amerik. Roteiche (Quercus rubra)

- Planzeichen:**
- Geltungsbereich
 - Zaun
 - Gehölze

Die Standorte der Gehölze sind mit einfachen Messmethoden ermittelt.

	Auftraggeber: Samtgemeinde Freren Gemeinde Thuine	
	Projekt: B-Plan NR. 28 "Altes Sägewerk"	
	Plan: Bestandsplan - Biotoptypkartierung Bestandserfassung 11/2025	
	Datum: 10.11.2025 06.01.2026	Bearbeiter: KR/PE
		Plan Nr.: 1 Maßstab: 1:1.000 - A3
Krüger Landschaftsarchitekten, Dipl.-Ing. (FH) Hans-Michael Krüger (AKN) Im Grunde 3, 49808 Lingen (Ems), Fon: 0541/50108188 Am Süntelbach 16, 49088 Osnabrück, Fon: 0541/589153 E-Mail: krueger.landschaftsarchitekten@t-online.de		